

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DES PARKHAUSES DOMGASSE

(amtlich bekannt gemacht am 30.11.2001)

1. Geltungsbereich

Für die Benutzung des Parkhauses Domgasse werden mit Ausnahme der sich nicht im Eigentum der Stadt Lampertheim befindlichen Parkplätze Entgelte nach Maßgabe dieser Vorschrift erhoben.

2. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist, wer den zur Verfügung gestellten Parkraum des Parkhauses Domgasse mit seinem Kraftfahrzeug in Anspruch nimmt.

3. Höhe der Entgelte

3.1 Kurzzeitparker

Das Nutzungsentgelt beträgt für die erste und zweite Stunde 0,30 € je angefangene Stunde. Für jede weitere Stunde beträgt das Nutzungsentgelt 0,50 € je angefangene Stunde.

3.2 Dauerparker

Für die vertraglich gegenüber dem Kreis Bergstraße zur Verfügung gestellten Parkplätze wird ein Entgelt von 16,00 € monatlich pro Stellplatz erhoben. Für die vertraglich den Geschäften im Parkhaus und im Pavillon Kaiserstraße überlassenen Stellplätze wird ein Entgelt von 41,00 € monatlich pro Stellplatz erhoben.

Für sonstige vertragliche Dauernutzungsrechte beträgt das Nutzungsentgelt

a) für einen ganztägig benutzbaren Parkplatz (Tag und Nacht) - ohne Anspruch auf einen festen Platz - monatlich 41,00 €

b) montags bis samstags zu den Öffnungszeiten - ohne Anspruch auf einen festen Platz - monatlich 34,00 €.

3.3 Sondertarife

Der Magistrat wird ermächtigt nachfolgende Sondertarife zu bestimmen:

a) Wertkarten:

Der Magistrat kann:

aa) im Verhältnis von Kaufpreis zum eigentlichen Gegenwert der Karte, entsprechend der Anzahl der verkauften Wertkarten, einen Rabatt von bis zu 40 % gewähren;

bb) ein „Wochenmarktticket“ ausgeben:

Das Wochenmarktticket berechtigt zur Zufahrt in das Parkhaus jeweils Samstag und Dienstag für die Dauer eines Jahres zu einem festen Tarif.

b) Sondertarife an Festtagen

Zu besonderen Anlässen (Spargelfest, Weihnachtsmarkt, Ostermarkt, „Kerwe“ pp.) kann der Magistrat Sondertarife beschließen bzw. das Parkhaus unentgeltlich öffnen.

3.4 Inanspruchnahme des Überwachungspersonals

Für die Inanspruchnahme des Überwachungspersonals wird

- a) bei Verlust des Parkscheines ein Entgelt von 15,00 €,
 - b) bei Ausfahrt außerhalb der Öffnungszeiten ein Entgelt von 30,00 €
- erhoben.

3.5 Mehrwertsteuer

In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe enthalten.

4. Öffnungszeiten

Das Parkhaus Domgasse ist grundsätzlich geöffnet :

- a) vom 1. April bis 30. September
montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 22.00 Uhr
und samstags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr
- b) vom 1. Oktober bis 31. März
montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr
und samstags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Parkhausverwaltung wird ermächtigt im Einzelfall andere Öffnungszeiten festzulegen.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 1.3.1995 und die dazu ergangenen Nachträge tritt am 31.12.2001 außer Kraft.